

SATZUNGEN des Dachverbandes der Österreichischen Eisenbahnersportvereine ÖES

Präambel

Der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wegen wird durchgehend und einheitlich die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Es wird auf die: „Empfehlung zur sprachlichen Gleichbehandlung der Frau“(Punkt 5.1.2) aus der Schriftreihe zur sozialen und beruflichen Gleichstellung der Frau, des Bundesministeriums hingewiesen.

§ 1: Name und Sitz des Bundesverbandes

Der Bundesverband führt den Namen „Dachverband der österreichischen Eisenbahnersportvereine“, kurz ÖES genannt und hat seinen Sitz in Wien. Das Wirken des ÖES erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Das Bundesgebiet ist in vier Regionen, Ost, Mitte, Süd und West unterteilt. Jede Region hat einen Sportausschuss, im folgenden SPA genannt, mit einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 2: Zweck des Bundesverbandes

Der ÖES, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert im Interesse der Allgemeinheit die sportliche und geistige Tätigkeit der Mitglieder und der angeschlossenen Vereine und Verbände.

Der ÖES ist überparteilich.

Den österreichischen Eisenbahner Sport selbständig oder im Einvernehmen mit staatlichen Behörden oder mit anderen Sportorganisationen national und international zu vertreten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks

1) Ideelle Mittel

Zur Erledigung des Satzungszweckes dienen insbesondere folgende ideelle Mittel:

- a) Die körperliche und geistige Entwicklung der Bevölkerung durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern.
- b) Die verbindliche Führung sämtlicher Verhandlungen über Verpachtung, Vermietung oder Ankauf von Immobilien mit den Österreichischen Bundesbahnen, im folgenden kurz ÖBB genannt, oder ihren Rechtsnachfolgern, für die Mitgliedsvereine oder den Verband selbst soweit dies für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist.
- c) Die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.
- d) Die körperliche und geistige Entwicklung der Bevölkerung durch die Förderung der individuellen und organisatorischen Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern.
- e) Die Tätigkeit der Verbände, Vereine und der sonstigen nahe stehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen.

- f) Errichtung und Führung von Spiel und Sportanlagen.
- g) Durchführung von Veranstaltungen.
- h) Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der sportlichen Leistungssteigerung der in den angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen sowie die Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen.
- i) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienen den Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit im elektronischen Bereich.
- j) Anlage von Dokumentationsstellen.
- k) Durchführung von breiten- und gesundheitssportlichen Aktivitäten.
- l) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten.
- m) Die Abhaltung von Lehrgängen, Versammlungen, Vorträgen, Ausflügen und sonstigen Sport-, Reise- und Freizeitveranstaltungen.

2) *Materielle Mittel*

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Durch die von den Mitgliedern des ÖES zu leistenden Beiträge.
- b) Einnahmen aus Sportfesten und sonstigen Veranstaltungen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, fallweise Sammlungen.
- c) Öffentlichen und sonstigen Mitteln; Subventionen und Förderungen aus Erträgen und Überschüssen einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.
- d) Vermietung oder sonstigen Überlassungen von Büroräumen und Sportanlagen oder Teile davon.
- e) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung und der Unterkünfte.
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren.
- g) Zinserträge und Wertpapiere.
- h) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.
- i) Beteiligung an Unternehmen.
- j) Einrichtung von Warenabgabestellen (Kantine für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien).

3) *Finanzierung*

Mitglieds- und Sportförderungsbeiträgen. Das Ausmaß des Mitgliedsbeitrages und des Sportförderungsbeitrages wird vom ÖES festgesetzt. Grundsätzlich wird die Einhebung dieser Beiträge, von den Aktiven und Pensionisten der ÖBB, im Wege des Gebührenabzuges durchgeführt. Die Veranlassung und Administration obliegt dem ÖES. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich, ungekürzt überwiesen. Der Sportförderungsbeitrag wird zwischen dem ÖES und den SPA, gemäß ihrer Mitgliederzahl, aufgeteilt und dient zur Mitfinanzierung internationaler und nationaler Veranstaltungen, sowie zur Abdeckung der Bürokosten. Der Mitglieds- und Sportförderungsbeitrag aller anderen Mitglieder wird von den Vereinen direkt vereinnahmt.

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch den Verband zweckfremde Verwaltungsauslagen oder, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidenden Vereinsmitgliedern sind gewährte Darlehen zurückzuzahlen sowie überlassene Sachwerte zurückzustellen. Eine darüber hinaus gehende Abfindung anlässlich der Beendigung der Mitgliedschaft ist unzulässig.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in Aktive, Fördernde und Ehrenmitglieder.

- a) Aktive Mitglieder können alle gemeinnützigen Vereine des ÖES sowie alle physischen Personen sein, die sich innerhalb des ÖES im Sinne des Verbandszweckes betätigen.
- b) Fördernde Mitglieder sind alle übrigen.
- c) Ehrenmitglieder können über Beschluss des Verbandsvorstandes aufgenommen werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können alle Vereine des ÖES, die Bundesbahner Sport Vereine, sowie physische Personen sein. Die Aufnahme von weiteren Vereinen steht dem Verbandsvorstand zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf nach außen hin keiner Begründung.

§ 7: Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖES nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Verbandes ergeben.

Die Vereine des SPA wählen in der für sie zuständigen Region, gemäß der Geschäftsordnung der SPA, ihren Vorsitzenden als Vertreter für den Verbandsvorstand und für das Präsidium.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der gewählte Stellvertreter diese Funktionen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

Es können mindestens 1/10 der Mitgliedsvereine, auch außerhalb der Generalversammlung, verlangen über bestimmte Vorkommnisse oder die Finanzgebarung informiert zu werden.

Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und Sportförderungsbeiträge, in der vom ÖES beschlossenen Höhe, verpflichtet. Die Beiträge können auch für einen längeren Zeitraum im Voraus erlegt werden.

§ 8: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt und der gültige Monatsbeitrag eingezahlt ist.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Auflösung des ÖES. Mit dem freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft zum ÖES und alle Beiträge die im Abzugswege herein gebracht werden, fallen einem, vom Vorstand ausgewählten, dem jeweiligen SPA angehörenden, Verein zu.
- c) Der Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand, mindestens einen Monat vorher, schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung, länger als sechs Monate, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Verbands intern die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Berufung an das Schiedsgericht hat innerhalb von 21 Tagen, ab dem Tag des Ausschlusses, zu erfolgen.
- f) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Absatz(e) genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9: Gliederung und Organe des ÖES

Gliederung

- 1) Mitgliedsvereine
- 2) Vier regionale Sportausschüsse (Ost, Mitte, Süd und West)
- 3) Vorstand

Organe

- 1) Generalversammlung (§ 10)
- 2) Vorstand (§ 12)
- 3) Präsidium (§ 14)
- 4) Rechnungsprüfer (§ 16)
- 5) Schiedsgericht (§ 17)

§ 10: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle vier Jahre statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher vom Präsidium durch schriftliche Einladung, mit Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die GV wird gebildet aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine, dem Verbandsvorstand und dem Präsidium. Das Präsidium muss eine außerordentliche GV einberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder, die Rechnungsprüfer oder ein SPA schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden. Für die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes ist Volljährigkeit erforderlich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Für die Änderung dieses Statutes ist eine 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge zur GV müssen mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung, schriftlich, beim Verbandsvorstand eingelangt sein.

Die Wahlen und Beschlussfassung in der GV erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des ÖES kann nur mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der GV als oberstes Organ des ÖES hat das Recht, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Entgegennahme und Genehmigung oder Ablehnung des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Verbandsvorstandes und des Präsidiums
- c) Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Verbandsvorstandes, vom Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen oder die Auflösung des ÖES
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitglieds- oder Sportförderungsbeitrages
- f) Einführung und Festsetzung der Höhe von Zusatzbeiträgen
- g) Beschlussfassung über sonstiger Anträge
- h) Wahl des Verbandsvorstandes und des Präsidiums

§ 12: Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand wird gebildet aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsidenten
- c) Den Vorsitzenden der regionalen SPA oder deren Vertreter
- d) Finanzreferent und Stellvertreter
- e) Schriftführer und Stellvertreter
- f) Beiräte des SPA, der Gewerkschaft vida und den ÖBB oder ihren Rechtsnachfolgern mit beratender Stimme.
- g) Rechnungsprüfer mit beratender Stimme

Der Verbandsvorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen, als Fachberater, mit beratender Stimme beiziehen. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Präsident oder mindestens ein Vizepräsident zu befinden hat, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Verbandsvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr oder bei Bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 13: Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegt die Leitung der ÖES in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der gegenständlichen Satzungen. Er übernimmt alle Aufgaben, die nicht gemäß Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitglieder und Vereinen
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss
- c) Beschluss über den Vorschlag zur Vergabe von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen
- d) Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen GV
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens
- f) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der GV
- i) Kundmachungen und Mitteilungen an die Mitgliedsvereine
- j) Anträge des Präsidiums
- k) Anträge an die GV

Der Verbandsvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen in der man bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an das Präsidium übertragen werden. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 14: Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des ÖES nach außen gegenüber dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand, Präsidium und der GV. Er beruft alle Sitzungen und Besprechungen ein, stellt deren Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen und veranlasst und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Agenden von einem der Vizepräsidenten ausgeübt.

Bekanntmachungen und schriftliche Ausfertigungen des ÖES, insbesondere den ÖES verpflichtete Urkunden oder Verträge, müssen um für den ÖES rechtsverbindlich zu sein, vom Präsidenten und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und den Finanzreferenten, gemeinsam unterfertigt werden. Im Falle der Verhinderung unterzeichnet der jeweilige Stellvertreter.

Alle Vorstandsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit, dem ÖES gegenüber, voll verantwortlich und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann einen Bundessekretär bestellen.

§ 15: Präsidium

Das Präsidium wird gebildet aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) den Vorsitzenden der vier SPA oder deren Stellvertreter
- d) Finanzreferenten oder seinen Stellvertreter
- e) Schriftführer oder seinen Stellvertreter
- f) Beiräte von den ÖBB oder ihren Rechtsnachfolgern, mit beratender Stimme
- g) Sprecher der Rechnungsprüfer, mit beratender Stimme

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung des Jahresvoranschlags, der Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung für die Vergabe oder Veranstaltung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen
- c) Vorbereitung für die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV
- d) Verkehr mit Behörden, Ämtern und Personen in allen Verbandsangelegenheiten
- e) Verhandlungen für die Vereine oder den ÖES mit den ÖBB oder ihren Rechtsnachfolgern über Miet- und Pachtverträge oder Realitätenkauf. Jeder Vertrag wird erst mit Zustimmung und Unterzeichnung durch den ÖES gültig.

- f) Bei den Verträgen über den Kauf von Immobilien von den ÖBB oder ihren Rechtsnachfolgern für die Mitgliedsvereine ist vertraglich sicher zu stellen, dass ein Weiterverkauf an Dritte nur mit Zustimmung des ÖES möglich ist.
- g) Durchführung der Beschlüsse der GV
- h) Die Auswahl der Teilnehmer zu den internationalen Sportveranstaltungen
- i) Die Bestellung der Delegierten an den Sitzungen derUSIC
- j) Die Einberufung des Schiedsgerichtes
- k) Die Statuten der ÖES Vereine zu genehmigen
- l) Erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde usw.) zu erledigen.
- m) Zur Beratung und Erledigung besondere Aufgaben, Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln
- n) Dienstverhältnisse zu begründen und aufzulösen

Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben. Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Präsidium hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden. Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes der GV den Vorsitz, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des ÖES verantwortlich. Er hat besonders darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidium sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 16: Rechnungsprüfer

Von der GV werden vier Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Aus jeder Region ist ein Vertreter zu nominieren und diese wählen, aus ihren Reihen, einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die stichprobenartige Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes, die statutengemäße Verwendung der Geldmittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV und mindestens zweimal jährlich dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

In ihrem Prüfbericht ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel schriftlich zu bestätigen.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Verbandes – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer werden zu den Vorstandssitzungen, mit beratender Stimme, eingeladen. Der Sprecher der Rechnungsprüfer ist, dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme, Mitglied des Präsidiums.

§ 17: Schiedsgericht

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die Schiedsrichter haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind endgültig.

§18: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, SPA und ÖES, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Verbandes, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 19: Verbandsauflösung

Die freiwillige Auflösung des ÖES kann nur von einer zu diesem Zweck außerordentlichen einberufenen GV und nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

Bei Auflösung des ÖES wird das gesamte Verbandsvermögen, sowie das Recht von Mitgliedvereinen über den Verkauf an Dritte von ehemaligen ÖBB oder deren Rechtsnachfolgern erworbenen Immobilien, anteilsmäßig an weiter bestehende Eisenbahner Sport Vereine, für gemeinnützige Zwecke zugeführt.

Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarung bestimmter Zeitung zu verlautbaren (§ 28 Abs. 3 VerG 2002).

Für den Verbandsvorstand

Der Präsident

Der Schriftführer

(Datum, Ort, Vereinstempel)